

**Satzung der Gemeinde Steina
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVWkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 und vom 16. Januar 2003 und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 in den jeweils geltenden Fassungen wird hat der Gemeinderat Steina am 21.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlung**

Die Gemeinde Steina erhebt für ihre Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist (Anlage 2). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3
Anwendung des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5 § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten dieser Satzung entsprechende Anwendung. Die vorgenannten Bestimmungen sind als Anlage dieser Satzung beigefügt (Anlage 1).

**§ 4
Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes.

§ 5 Übergangsregelung

Die Kostensatzung ist für alle Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten der Kostensatzung beendet werden.

§ 6

Diese Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Steina tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Steina, den

Hönicke
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Bestimmungen nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz, die nach § 25 Abs. 2 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung finden (§§ sind die des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für:
1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus stehen;
 2. Amtshandlungen, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden;
 3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
 4. Auskünfte einfacher Art;
 5. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 6. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne § 27a und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
 7. das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe;
 8. das Verfahren in Gnadensachen;
 9. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
 10. das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;
 11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen; Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen,
 12. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
 13. Amtshandlungen der Hochschulen, der Schulen im Sinne des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und der Schulaufsichtsbehörden zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studien- oder Schulverhältnisses, für Amtshandlungen anlässlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- oder Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen und für Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung keine Prüfungsgebühr erhoben wird;
 14. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO;
 15. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.

Die Befreiung nach Nummer 3 tritt bei Kosten der Vermessungsverwaltung nicht ein.

- (2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
- (3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Sachsen,
 3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
 4. die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1-3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 6. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann. Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 tritt bei Gebühren der Vermessungsverwaltung nicht ein.

- (2) Nicht befreit sind:
 1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr beträgt 5 EUR, die Höchstgebühr 25.000 EUR; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

- (3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 zu bemessen.

§ 9 Mehrere Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 10 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf fünf EUR ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendetst, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur

Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 11 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 12 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 13

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 14

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 7 und des § 9 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 15

Kostenvorschuss

- (1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und Ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 16

Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 17

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 19 Säumniszuschläge

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet:
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) §§ 18, 21 Abs. 3 bis 7 und § 22 gelten sinngemäß.

§ 20 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

§ 21 Verjährung

- (1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.
- (2) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostenfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.
- (3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erst mal fällig geworden ist.

- (4) Die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
- (5) Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch:
1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 2. Stundung;
 3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung;
 4. Aussetzung der Vollziehung;
 5. Sicherheitsleistung;
 6. Vollstreckungsaufschub;
 7. eine Vollstreckungsmaßnahme;
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren;
 9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan;
 10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat;
 11. Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.
- (6) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 5 genannten Maßnahmen dauert fort, bis:
1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist,
 2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
 3. das Insolvenzverfahren beendet ist;
 4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird;
 5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird;
 6. die Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Kostenschuldners beendet sind.
- (7) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 22 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 23

Anfechtung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbstständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

Anlage 2 – Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in €
		Die Vorschriften der laufenden Nummern 2 ff. des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.	
1		Allgemeine Amtshandlungen	
		Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 3043), in der jeweils geltenden Fassung.	
		Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.	
1		Anordnungen für den Einzelfall	5 bis 250
2		Beglaubigungen	
2.1.		Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5 bis 50
2.2.		Beglaubigungen von Vervielfältigungen (Abschrift, Fotokopie)	0,50 Je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mind. 5.
2.2.1		Beglaubigungen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	Je angefangene Seite höchstens 50.
2.2.2		Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 Ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten. Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Hand-

		zeichen oder mehrere gleichlautende Vervielfältigungen gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger wie 5 ermäßigt werden.
3	Bescheinigung: Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 50
4	Einsichtgewährung, Auskünfte	
4.1.	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.	0,50 Je Akte oder Buch, mind. 5.
4.2.	Erteilung von Auskünften	
5	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erfolgreich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 50 1/10 bis ¼ der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5.
6	Erteilung einer Zweitschrift	5 bis 25
	Aufnahme einer Niederschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr mind. 5. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 5 vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben, ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mind. 5.

7		5 bis 25 für jede angefangene Stunde.
8	Besondere Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind.	5 bis 500
9	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühe der Verwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde.	5 bis 20
2	Hauptverwaltung	
1	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§6 Abs. 1 GO)	5 bis 750
2	Gemeinde-Archiv und Bau-Archiv	
2.1.	Grundgebühr für die direkte Benutzung	
	- pro Tag	5
	- pro Woche	5 bis 15
	- pro Monat	15 bis 35
	- pro Jahr	60 bis 150
		Diese Grundgebühren können für heimatkundliche Forschungen sowie Untersuchungen im Auftrag von Vereinen und Interessengemeinschaften ermäßigt werden.
2.2.	Zusatzgebühren bei erhöhtem Arbeitsaufwand bei Ausheben von Archiv- und Bibliotheksgut	
	- pro Tag	
	- Beratung pro halbe Stunde	5 bis 10 7,50
2.3.	Grundgebühr für die Bearbeitung von schriftlichen Anfragen	
	- pro halbe Stunde	7,50
3.	Schreibgebühren	
	Vervielfältigungen je Seite	

1.1.	bis Format DIN A 4	
	bis Format DIN A farbig	0,15
	bis Format DIN A 3	1,50
		0,30
	Fertigung von Abschriften	
1.2.	von Handabschriften je Seite	
	Format DIN A 5	
	Format DIN A 4	1,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache	2,00
		4,00
1.3.	Abgabe von Druckstücken und Plänen	
	Ortsrechtliche Bestimmungen (Satzungen und dgl.)	
	je Seite bis Format DIN A 4	0,15 mind. 1,00
	Pläne; je Plan	5,00
1.4.	Aushänge	
	je Bekanntmachungstafel für die Dauer einer Woche (bis Format DIN A 4)	
	a) privat	
	b) eingetragene Vereine bei der Einnahme von Eintrittsgeldern	0,50
		1,00
	c) gewerblich	
	d) bei Formaten größer DIN A 4 doppelt Gebühr	1,00

4 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Befreiung von Anschluss und/oder Benutzungszwang	5 bis 150
1.2.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 bis 500
1.3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifstelle 1.2.	kostenfrei
1.4.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 bis 250
2	sonstige öffentliche Einrichtungen	
2.1.	Anordnung der Wassersperre	5 bis 50

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.